C/2024/3826

13.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11572 – VTTI / SHELL / DRAGON LNG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3826)

1. Am 4. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— VTTI B.V. („VTTI“, Niederlande),

— BG Energy Holdings Ltd („BG Energy Holdings“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Shell Plc („Shell“, Vereinigtes Königreich),

— Dragon LNG Group Ltd („Dragon LNG“, Vereinigtes Königreich), derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Shell und Ancala (Scot) LP (Vereinigte Königreich).

VTTI und BG Energy Holdings werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dragon LNG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VTTI besitzt, verwaltet, betreibt und entwickelt Energieinfrastrukturanlagen weltweit, einschließlich Energiespeicherterminals für petrochemische und auf Pflanzenöl basierende Produkte in Häfen.

— BG Energy Holdings hält Beteiligungen an Unternehmen von Shell, das in den Bereichen Energie und Petrochemie tätig ist.

— Dragon LNG ist in erster Linie Eigentümer und Betreiber eines LNG-Rückvergasungs-, Import- und Speicherterminals in Wales (Vereinigtes Königreich).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11572 – VTTI / SHELL / DRAGON LNG

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË